

Maklervertrag

Zwischen

Makler:

Mandant:

1. Rechtliche Stellung des Maklers

Der Makler ist selbständiger und unabhängiger Versicherungsvermittler, welcher rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite seines Mandanten steht und dessen Interessen er weisungsgemäß wahrnimmt. Der Makler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden.

Der Makler hat die SDV – Servicepartner der Versicherungsmakler AG zur Durchführung der Vermittlung und Verwaltung der von ihm vermittelten und verwalteten Verträge beauftragt und erforderliche Untervollmachten erteilt. Dies gilt auch für die Verträge des Mandanten, ohne dass die SDV – Servicepartner der Versicherungsmakler AG Vertragspartei dieses Maklervertrages wird.

2. Vertragsgegenstand

Der Makler wird von seinem Mandanten mit der Vermittlung des gewünschten privatrechtlichen Versicherungsschutzes beauftragt. Umfasst sind die durch den Makler selbst vermittelten, sowie die in der Bestandsaufnahme benannten und aufgrund Bevollmächtigung in die Verwaltung übertragenen Vertragsverhältnisse.

3. Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist zur regelmäßigen Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und zur unaufgeforderten Mitteilung etwaiger Änderungen verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Hierzu gehören u.a. alle persönlichen und finanziellen Veränderungen und sonstige Risikoveränderungen, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können.

4. Vergütung

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherer entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt der Versicherer.

5. Information

Der Mandant willigt ein, dass der Makler ihm per Telefax, Telefon oder per Email Informationen jedweder Art zukommen lässt.

6. Aufgaben des Maklers

Die Beratung des Mandanten erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Anforderungen und umfasst:

- Die Pflicht zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Mandanten;
- Die Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl der Deckungsangebote;
- Die Auswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten, welche den mitgeteilten Wünsche und Bedürfnisse des Mandanten entsprechen könnten;
- Die individuelle Beratung nach fachlichem Ermessen, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Mandanten zu erfüllen;
- Das Bemühen um vorläufigen Versicherungsschutz, sofern der Makler dies schriftlich mit dem Mandanten vereinbart hat;
- Die Verwaltung der Versicherungen auf Weisung des Mandanten, sowie nach Anfrage die gewünschte Anpassung des Versicherungsschutzes auf veränderte Risiko- und Marktverhältnisse;
- Die eigenständige Optimierung (Umdeckung) des Versicherungsschutzes, sofern das zu versichernde Risiko mit verbessertem Versicherungsschutz oder einer günstigeren Prämie abgesichert werden kann.

h. Die vollständige Unterstützung des Mandanten im Schadensfall gegenüber dem Versicherer;

i. Die Erteilung von Auskünften zu den verwalteten Vertragsverhältnissen auf Anfrage des Mandanten.

Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend den Weisungen seines Mandanten zu informieren. Erklärungen des Mandanten leitet der Makler als Bote weiter.

7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

8. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Der Mandant erklärt sich einverstanden, dass seine dem Makler überlassenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Weiterverarbeitung gespeichert werden und an die vom Makler angesprochenen Versicherer und der mit diesen vertraglich verbundenen Vermittler und Servicegesellschaften zwecks Antrags- und Vertragsbearbeitung weitergeleitet und archiviert werden dürfen. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und umfasst die Verwendungsbezugnis bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Antragsstellungen.

Der Mandant willigt ein, dass der Makler seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten für die Betreuung und Beratung im Rahmen des Maklermandates nutzen darf. Der Makler und seine Bevollmächtigten dürfen den Mandanten weiterführend in anderen Produktsparten kontaktieren und beraten, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten.

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten kann den Makler jederzeit und unabhängig von dem restlichen Vertrag entzogen werden.

9. Maklervollmacht

Der Mandant bevollmächtigt den Makler mit der rechtlichen Vertretung in allen übertragenen Versicherungsangelegenheiten. Der Makler ist in Abstimmung mit dem Mandanten insbesondere befugt Vertragsverhältnisse zu kündigen. Ferner ist er bevollmächtigt, Versicherungsverträge eigenständig zu optimieren und umzudecken, wenn das zu versichernde Risiko zu besserem Versicherungsschutz oder günstigerer Prämie abgesichert werden kann.

Der Makler wird auch von der Beschränkung des § 181 BGB befreit, d.h. er kann aufgrund einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Versicherer Versicherungsverträge, insbesondere über vorläufige Deckung, durch Vertretung des Kunden einen Vertragsschluss bewirken. Der Makler ist berechtigt erforderliche Untervollmachten zu erteilen.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den nebenseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers, welche Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Mandant erklärt, dass ihm diese vom Makler vor Vertragsunterzeichnung ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Versicherungsmakler (Stand 15.11.2009)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Versicherungsvertrag, unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten privatrechtlichen Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte.

(2) Es kann gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll. Diese Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Makler verwaltet, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers oder eines Kooperationspartners überträgt.

(3) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten, besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

§ 2 Pflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.

(2) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.

(3) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst später eigene Kenntnis erhält.

(4) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z. B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

(5) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

(6) Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

§ 3 Aufgaben des Maklers

(1) Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind, mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nicht berücksichtigt.

(2) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler im Maklervertrag schriftlich zu vereinbaren.

(3) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

(4) Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung des Versicherungsschutzes.

(5) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

(6) Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüber hinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

(1) Die Haftung aus der Versicherungsvermittlung trägt ausschließlich der persönlich haftende Vermittler gemäß der erteilten Erstinformation nach § 11 VersVermV. Er ist selbstständiger Versicherungsvermittler mit eigener Zulassung und kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Maklers oder des Kooperationspartners.

(2) Die Haftung ist auf die Höhe der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung gesetzlich festgelegten Pflichtversicherungssumme (§ 9 Abs.2 VersVermV) begrenzt. Mindestens bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

(3) Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(4) Die in § 4 Abs. 2 und 3 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, oder einer Verletzung der Pflichten aus §§ 60, 61 VVG beruhen.

(5) Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständigen, unverzüglichen oder wahrheitsgemäßen Informationen ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten nach.

(6) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter ist die Haftung ausgeschlossen.

(7) Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 5 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

(1) Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

(2) Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des Maklers ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Erklärungsfiktion

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Verwaltung von zukünftigen bzw. bestehenden Versicherungsverträgen erforderliche Informationen, Daten und Unterlagen weitergegeben werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der Maklerfirma, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen und ersetzt diese.